

*Fördervereine -
das Besondere
ermöglichen*

Eine Handreichung

zur Gründung und Arbeit

eines Vereins der Freunde und Förderer der Bibliothek

Regierungspräsidium Freiburg

Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen

**Erstellt von Susanne Häcker, Studentin an der Hochschule der Medien Stuttgart,
im Rahmen des Praxissemesters
Freiburg, März 2005**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Manchmal ist es spürbar	1
Die Aufgabe des Fördervereins	2
Die Ziele des Fördervereins	2
<i>Lobbyistische Unterstützung</i>	3
<i>Fundraising</i>	3
<i>Sponsoring</i>	4
<i>Unterstützung der Bibliothek durch Öffentlichkeitsarbeit</i>	4
<i>Unterstützung von besonderen Veranstaltungen</i>	4
Die Gründung des Fördervereins	6
Eine Chance	7
Literaturverzeichnis und Links	8
Anlagen	10

Manchmal ist es spürbar

Manchmal trete ich durch eine Tür, ich begeben mich in einen Raum und es geht mir das Herz auf. Ich fühle mich wohl und nehme die lebendige, verheißungsvolle Stimmung in mich auf. An manchen Tagen weiß ich genau was ich will, an anderen streune ich durch das Gebäude auf der Suche nach Inspiration. Mal ist mein Aufenthalt von kurzer Dauer, mal verweile ich für Stunden. Oft finde ich, was ich suche, manchmal findet mich, was ich niemals gesucht hätte. Manchmal treffe ich Freunde, doch oft teile ich mein Glück mit den Anderen, den Fremden, den Freunden, die ich noch nicht kenne. Ich fühle mich gut inmitten des gesammelten Wissens und der gesammelten Lebens- und Schaffensfreude der Menschheit. Ich bin angekommen.

Manchmal gehe ich durch eine Tür und betrete eine Bibliothek.

Eine öffentliche Bibliothek ist für mich ein Ort der Begegnung, ich treffe dort Menschen aus meiner Stadt und der näheren Umgebung, vielleicht auch mal einen Durchreisenden, der nur mal schnell seine E-Mails abrufen will und an den Zeitschriften hängen bleibt. Ich begegne dort aber auch Schiller, den ich lesen muss, oder seiner Schwägerin, die mir sagt, wie es wirklich war. Ich mache mich mit neuen Studieninhalten bekannt und brüte über Lehrbüchern, zwischendurch lese ich gemütlich eine Zeitung, vielleicht bei einer Tasse Kaffee. Mein neues Zimmer in der zukünftigen Stadt suche ich am Internet-PC, und wenn ich völlig verzweifelt auf der Suche nach der CD meiner Lieblingsband bin, gibt es mit Sicherheit jemanden, der mir weiterhelfen kann. Die Anregung für das nächste Geburtstagsgeschenk für meine Nichte finde ich in meiner Bibliothek, genau wie die Hintergrundinformationen für mein nächstes Referat.

Das ist es, was für mich persönlich als Kundin die Bibliothek ausmacht, doch es ist nur ein Bruchteil dessen was eine Bibliothek bieten kann. Eine Bibliothek hat unglaublich viele Möglichkeiten und genauso viele Gesichter. So unterschiedlich wie die Kunden einer Bibliothek sein können, so vielfältig sind die Facetten einer Bibliothek. Als Bibliothekskunde, Bibliotheksliebhaber kann ich an der Entwicklung der Bibliothek teilhaben und die Bibliothek durch gezielte Förderung unterstützen, am wirkungsvollsten ist dies in Form eines Fördervereins möglich. Der Förderverein ist Antwort auf die Frage, wie eine Bibliothek sich selber helfen kann. Er unterstützt die Bibliothek bei Aufgaben, die sie ohne Hilfe von außen leisten will, aber nicht kann. Der Förderverein ist eine Gemeinschaft von Gleichgesinnten, von Menschen, die die Bibliothek durch mehr als gute Worte fördern möchten. Durch die Mitgliedschaft in einem Förderverein, kann ich etwas dazu beitragen, dass die Bibliothek die in ihr bereits angelegten Möglichkeiten nutzen kann.

Die Aufgabe des Fördervereins

Die von mir eingangs beschriebenen Dienstleistungen gehören alle zum „Pflichtteil“ einer Bibliothek. Für einen Förderverein ist es wichtig, sich mit diesem „Pflichtteil“ zu beschäftigen; dieser liegt jedoch nicht in der Verantwortung des Fördervereins. Die Voraussetzungen für eine gute, aktuelle Bibliothek schaffen die Kommunen in Zusammenarbeit mit der fachlichen Bibliotheksleitung und ihrem Team. Der Förderverein ist durch seine ideelle und materielle Förderung aktiv an der Entwicklung der Bibliothek, an der Kür der Bibliothek, beteiligt. Das heißt, der Förderverein unterstützt, organisiert und initiiert besondere Projekte und Aktivitäten der Bibliothek; er beteiligt sich maßgeblich daran, der Bibliothek den Raum zu schaffen, den sie für ihre Entwicklung braucht. Er übernimmt weder die Leitung der Bibliothek, noch ersetzt er Teile des Personals. Er nimmt keinen Einfluss auf den Bestandsaufbau und beteiligt sich nicht an der regulären Finanzierung.

Der Förderverein ermöglicht der Bibliothek das Besondere.

Egal in welchen Bereichen der Förderverein die Bibliothek unterstützt, es geht immer darum, das Besondere, das Außergewöhnliche möglich zu machen.

Die Ziele des Fördervereins

Durch welche Form der Unterstützung der Förderverein der Bibliothek das Besondere möglich machen will, legen die Mitglieder in der Satzung unter dem § 2 „Zweck des Vereins“ durch Formulierung der Vereinsziele fest.

Mögliche Ziele eines Fördervereins einer Bibliothek:

- lobbyistische Unterstützung der Bibliothek
- Einwerbung von Mitteln für besondere Vorhaben der Bibliothek, die über die reguläre Finanzierung hinausgehen
 - Fundraising
 - Sponsoring
- Unterstützung der Bibliothek durch Übernahme bestimmter Teile der Öffentlichkeitsarbeit
- ideelle und materielle Unterstützung von besonderen Veranstaltungen.

Die Ziele des Fördervereins bestimmen die Richtung, in die der Verein arbeitet und damit auch die Richtung, in die der Verein bereit ist, die Entwicklung der Bibliothek zu unterstützen. Die Vereinsziele sind somit auch für die Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung eine wichtige Grundlage, weshalb der Austausch mit der Bibliothek vor der Formulierung der Vereinsziele unerlässlich ist.

Lobbyistische Unterstützung

Lobbyarbeit für Bibliotheken ist ohne Frage eine wichtige Aufgabe; denn die Interessen der Bibliotheken bei politischen Entscheidungsträgern zu vertreten, erhöht die Chance, dass die Belange der Bibliothek bei Entscheidungen berücksichtigt werden. Da Lobbyarbeit zum großen Teil auf Kommunikation, Information und dem Aufbau eines dichten Informationsnetzes basiert, ist es für die Bibliotheksleitung sehr hilfreich, in diesem Bereich von Fördervereinsmitgliedern Unterstützung zu erhalten. Mehrere Personen gemeinsam sind eher in der Lage ein dichtes Informationsnetz aufzubauen und die Kontakte intensiver zu pflegen als eine Person alleine. Das führt zu einer besseren Informationsversorgung der Bibliothek und schafft der Bibliotheksleitung eine breitere Handlungsgrundlage. Außerdem kann es für die Bibliothek sehr nützlich sein, bibliotheksfremde Fürsprecher zu haben. Da die Bibliotheksleitung von der Kommune angestellt ist, ist sie gezwungen sich an die Hierarchie der Verwaltung zu halten. Für eine außenstehende Person spielt die Hierarchie, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle. Lobbyarbeit für die Bibliothek heißt, die Bibliothek und ihre Aufgaben positiv im Bewusstsein der politischen Entscheidungsträger zu verankern.

Fundraising

Beim Fundraising handelt es sich um die Beschaffung von Ressourcen ohne das Versprechen einer Gegenleistung. Bei den zur Verfügung gestellten Ressourcen handelt es sich nicht nur um Geldmittel, es können zum Beispiel auch Sachmittel oder kostenlos zur Verfügung gestellte Dienstleistungen sein. Da keine werbewirksame Gegenleistung erbracht wird, ist der Aufbau und die Pflege von meist längerfristigen Beziehungen wichtig; hier sind sich Lobbyarbeit und Fundraising ähnlich. Die durch Fundraising eingeworbenen Mittel dienen nicht der Grundfinanzierung sondern sind für zusätzliche Projekte gedacht¹.

¹ Vgl. Dagmar Jank: Fundraising für Bibliotheken. In: Erfolgreiches Management von Bibliotheken und Informationseinrichtungen. Hans-Christoph Hobohm (Hrsg.). März 2005

Sponsoring

Sponsoring ist ebenfalls eine Form der Mittelbeschaffung, es basiert aber, im Gegensatz zum Fundraising, auf Gegenseitigkeit. Das heißt, die Bibliothek muss für die erhaltenen Ressourcen, (Finanzmittel, Sachmittel, Dienstleistungen) eine Gegenleistung erbringen; es handelt sich dabei in der Regel um Werbeflächen, namentliche Erwähnung des Sponsors in den Medien oder ähnliche werbewirksame Leistungen. Der Förderverein kann beispielsweise Sponsoren für die Finanzierung von besonderen Ausstellungen oder spezieller technischer Ausstattung werben. Als Gegenleistungen kann die Bibliothek Werbefläche (z. B. Wandfläche, Rückseite des Bibliotheksausweises), Einladung zu Veranstaltungen oder einen Hinweis auf den Sponsor direkt auf dem finanzierten Gerät anbieten.

Unterstützung der Bibliothek durch Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Fördervereins für die Bibliothek ist als Ergänzung der bibliothekseigenen Öffentlichkeitsarbeit anzusehen und soll diese nicht ersetzen. Ein Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit ist die Pressearbeit, das heißt die Herausgabe von Presse-Informationen zu Aktionen des Fördervereins sowie zu aktuellen kommunalen Entwicklungen, die die Bibliothek betreffen, von der Bibliothek aber nicht in der Form thematisiert werden können (z. B. Kürzung der Öffnungszeiten oder ähnliche negative Entwicklungen).

Ebenso gehört zur Öffentlichkeitsarbeit die Präsenz bei größeren kommunalen Veranstaltungen, beispielsweise in Form eines Infostandes. So war der Freundeskreis der Stadtbibliothek Lörrach e.V. bei der Kinderbuchmesse in Lörrach mit einem Infostand vertreten, an dem die Teilnahme an einem Malwettbewerb angeboten wurde. Eine andere Möglichkeit stellt die Durchführung von Fahrten zu Messen, zu Museen oder anderen Kultureinrichtungen und insbesondere Besichtigungsfahrten zu innovativen Bibliotheken dar. Die Bibliotheksbesichtigungsfahrten könnten speziell für die politischen Entscheidungsträger organisiert werden, um so deren Verständnis von Bibliothek zu erweitern und den Kontakt zwischen Förderverein, Kommune und Bibliothek zu intensivieren. Auch die Mitwirkung des Fördervereins bei besonderen Aktionen, z. B. zum Bibliotheksjubiläum, bei Bibliotheksfesten oder zum Tag der offenen Bibliotheken, ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit.

Unterstützung von besonderen Veranstaltungen

Die Veranstaltungsarbeit der Bibliothek kann auf ganz unterschiedliche Weise unterstützt werden: Der Förderverein kann sich darauf beschränken, bestimmte Veranstaltungen durch Zuschüsse zu unterstützen, oder er kann selbst besondere Veranstaltungsreihen organisieren und finanzieren. Die Zusammenarbeit mit anderen Kultureinrichtungen bietet die Möglichkeit, eine besondere Veranstaltungsreihe zu kreieren, z. B. eine Ausstellung mit thematisch daran orientierten Lesungen.

Der Förderverein der Stadtbibliothek Engen e. V. hat beispielsweise eine Lesung im Begleitprogramm einer Kunstausstellung im Museum organisiert. Die Mitternachtsbibliothek, eine Märchennacht, ein Märchenerzählabend für Erwachsene oder ein „Lesepercours in der Stadt - Lesestationen an schönen Orten“, wie ihn der Förderkreis der Stadtbibliothek Bad Säckingen e.V. in diesem Jahr plant, können weitere vom Förderverein organisierte oder finanziell unterstützte Highlights sein. Durch literarische Gesprächsrunden oder die Herausgabe von Leseempfehlungen kann die Rolle der Bibliothek als literarische Institution gestärkt werden. Eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Bibliothek ist die Förderung der Lesekompetenz, die sie u. a. durch besondere Aktionen und Veranstaltungsreihen wahrnimmt. Vorlesewettbewerbe für Kinder sind beispielsweise beliebte Aktionen, die der Förderverein durch Preise unterstützen kann. Eine sehr erfolgreiche Aktion, die sowohl zur Leseförderung als auch zur Öffentlichkeitsarbeit gehört, war die Aktion: „Lesen in der Innenstadt“, die der Freundeskreis der Stadtbibliothek Lörrach e. V. initiiert hat. Auf fünf Gruppen verteilt, saßen die Schüler einer 6. Klasse in der Innenstadt und lasen aus ihren Lieblingsbüchern vor.

Zusätzliche mögliche Betätigungsfelder:

Weitere Betätigungsfelder des Fördervereins können die Herausgabe von Publikationen (z. B. zur Geschichte der Kommune, zur Geschichte der Bibliothek, Literaturbesprechungen, Pressespiegel), die Aufsuchende Bibliotheksarbeit (Medienversorgung von Personen, die die Bibliothek nicht besuchen können) oder die Inanspruchnahme besonderer Sachkenntnisse von Vereinsmitgliedern für spezielle Projekte (z. B. literarische Persönlichkeiten am Ort) sein.

Die Gründung des Fördervereins²

Bei der Gründung eines Fördervereins einer öffentlichen Bibliothek ist es wichtig, dass die Bibliotheksziele vor der Gründung bestimmt sind. Das heißt, dass die Bibliothek ihre Zielgruppen, Dienstleistungen, Aufgaben und Weiterentwicklungspotentiale definiert haben sollte.

Erste Schritte der Bibliothek:

- Entscheidung für einen Förderverein (bibliotheksintern)
- Zustimmung der kommunalen Verwaltung einholen
- Bibliotheksziele überprüfen, gegebenenfalls neu formulieren
- Abschätzung des zusätzlichen Zeitaufwands der Bibliotheksleitung für den Verein.
Welche Leistungen kann und darf die Bibliothek dem Förderverein anbieten?
- Abschätzung des Nutzens des Vereins für die Stadtbibliothek (ideell und faktisch)
- Mögliche Vereinsziele abstecken
- Informelle Vorgespräche mit Persönlichkeiten, bei denen Interesse vermutet wird, zur Abschätzung der Erfolgsaussichten und zur Einbindung von einflussreichen Bürgern.

Weitere notwendige Schritte:

- Abklärung der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit des Vereins mit dem zuständigen Finanzamt (unter anderem wichtig für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen)
- Abklärung der formalen Voraussetzungen für den Eintrag ins Vereinsregister mit dem zuständigen Amtsgericht
- Satzungsentwurf
- Öffentliche und persönliche Einladung zur Gründungsversammlung
- Gründungsversammlung: Wahl des Vorstandes, Verabschiedung der Satzung, Anfertigung eines Protokolls, Einhaltung der Formalien
- Beantragung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt
- Beantragung der Vereinseintragung beim zuständigen Amtsgericht.

² Vgl. Marion Schmid: Fördervereine. Fortbildung der Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen Freiburg. 1998

Eine Chance

Ein Verein bündelt die Ideen, die Kraft und die Zeit vieler verschiedener Personen. Durch die Definition gemeinsamer Ziele, einer gemeinsamen Aufgabe, werden die zusammengeführten Ressourcen wirkungsvoll eingesetzt. Wenn Fördervereine für öffentliche Bibliotheken ihre Ressourcen wirkungsvoll einsetzen, können sie der Bibliothek das Besondere ermöglichen. Die bibliothekseigenen Ressourcen reichen i. d. R. gerade so für die Grundaufgaben, das Besondere muss oft ein unerfüllter Traum bleiben. Ein Förderverein bietet der Bibliothek die Chance trotz knapper Mittel an der Verwirklichung ihrer Visionen zu arbeiten. Gemeinsam kann das scheinbar Unmögliche möglich gemacht werden.

*Bibliotheken zu fördern lohnt sich, denn sie schaffen den Menschen Raum für Begegnungen
und bieten den Blick in die Welt.*

Literaturverzeichnis und Links

Printmedien

- Braun, Uwe: Der Bibliothek den Rücken stärken: Ein Freundeskreis nimmt sich viel vor.
In: Ehrensache?!: Zivilgesellschaftliches Engagement in öffentlichen Bibliotheken. Petra Hauke (Hrsg.), Rolf Busch (Hrsg.). Bad Honnef, 2003. S 217-220.
- Flemming, Arend: Adopt a book!: Freundeskreise - die engagierten Partner der Bibliotheken!. Bielefeld, 2001.
- Freiwillige – (k)eine Chance für Bibliotheken?: Ein Positionspapier des deutschen Bibliotheksverbandes. Deutscher Bibliotheksverband e. V. (Hrsg.). Berlin, 1999.
- Freudenberg, Tim: Freundeskreise / Fördervereine für Bibliotheken. Deutscher Bibliotheksverband e.V., 2002.
- Jank, Dagmar: Fundraising für Bibliotheken. In: Erfolgreiches Management von Bibliotheken und Informationseinrichtungen: Fachratgeber für die Bibliotheksleitung und Bibliothekare. Hans-Christoph Hobohm (Hrsg.), Konrad Umlauf (Hrsg.). Hamburg, 2005.
- Kraft, Jürgen: Braucht die Öffentliche Bibliothek einen Förderverein? In: BuB 52(2000)1, S 13 f.
- Krötzsch, Jana: Fördervereine öffentlicher Bibliotheken. In: BibliotheksInfo: Berichte und Informationen für öffentliche Bibliotheken Jg.3(1993), H.4, S 294 ff.
- Leitbild : Öffentliche Bibliotheken in Baden-Württemberg. Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Bibliotheksverband e. V. (Hrsg.). Staatliche Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen Baden-Württemberg (Hrsg.). Berufsverband Information und Bibliothek e. V., Landesgruppe Baden-Württemberg (Hrsg.). 2003.
- Michaelis-Feigel, Ilse: Fördervereine für öffentliche Bibliotheken: Eine Umfrage der Kommission des Deutschen Bibliotheksinstituts für Öffentlichkeitsarbeit. In: Bibliotheksgesellschaften und Fördervereine: Ergebnisse einer Umfrage und Folgerungen. Berlin, 1986. DBI-Materialien 62.
- Ruppelt, Georg: Fördervereine für wissenschaftliche Bibliotheken: Eine Umfrage der Kommission des Deutschen Bibliotheksinstitut für Öffentlichkeitsarbeit. In: Bibliotheksgesellschaften und Fördervereine: Ergebnisse einer Umfrage und Folgerungen. Berlin, 1986. DBI-Materialien 62.
- Schaper, Werner von: Gründung eines Fördervereins für eine Bibliothek.
In: Bibliotheksgesellschaften und Fördervereine: Ergebnisse einer Umfrage und Folgerungen. Berlin, 1986. DBI-Materialien 62.
- Schiffer, Heike: Sponsoring. In: Erfolgreiches Management von Bibliotheken und Informationseinrichtungen: Fachratgeber für die Bibliotheksleitung und Bibliothekare. Hans-Christoph Hobohm (Hrsg.), Konrad Umlauf (Hrsg.). Hamburg, 2005.
- Schmidt, Marion: Fördervereine. Fortbildung der Staatlichen Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen Freiburg, September 1998.
- Wimmer, Ulla: Gespräche auf dem Flur: Worum geht es bei Lobbyarbeit für Bibliotheken?
In: Lobbyarbeit für Bibliotheken: politisch denken – strategisch handeln. Ulla Wimmer (Hrsg.). Berlin, 2000. DBI-Materialien 196.

Internet-Links

(vom 10.03.2005)

<http://www.buecherbegehren.de/>

<http://www.bibliotheksverband.de/html/partner.html>

<http://www.bibliotheksverband.de/dbv/vereine/dokvereine.html>

http://www.ilexikon.com/Vereinsrecht_in_Deutschland.html

<http://www.marktplatz-verein.de/vereinsrecht.htm>

<http://www.vereinsbuchladen.de/>

<http://www.wegweiser-buergergesellschaft.de/>

http://www.wegweiser-buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit_im_verein/vereinsrecht/vereinsgruendung_1.php

Links zu Fördervereinen öffentlicher Bibliotheken im Regierungsbezirk Freiburg

(vom 10.03.2005)

<http://www2.loerrach.de/bibliothek/freundeskreis.htm>

<http://www.freundeskreis-der-stadtbibliothek-emmendingen.de/>

http://www.kandern.de/Informationen/Vereine/foerderverein_stadtbuecherei.htm

<http://www.villingen-schwenningen.de/servlet/PB/menu/1002581/index.html>

http://www.wehr.de/stadt/kultur_und_bildung/mediathek/starttext.html

Anlagen

Bei der Gründung eines eingetragenen Vereins (e.V.) zu beachtende Formalien:

Gründungsversammlung:

- Mindestens sieben Personen sind zur Gründung nötig
- Beschluss einer schriftlichen Satzung
- Wahl der Organe des Vereins nach den Vorschriften der gerade beschlossenen Satzung
- Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, falls diese nicht in der Satzung festgelegt ist
- Anfertigung eines Protokolls, das die Versammlungsleiterin und die Protokollführerin unterschreiben müssen.

Satzung:

Die Satzung muss mindestens enthalten:

- Zweck, Name und Sitz des Vereins
- Absicht der Eintragung ins Vereinsregister
- Regelung über Ein- und Austritt von Mitgliedern
- Regelung der Bildung des Vorstands
- Eventuelle Beitragspflicht für Mitglieder
- Voraussetzung und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Dokumentation gefasster Beschlüsse.

Die Satzung muss von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben und der Gründungstag vermerkt sein.

Gründungsprotokoll:

Das Gründungsprotokoll muss mindestens enthalten:

- Ort und Zeitpunkt der Versammlung
- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitglieder, das heißt, es müssen mindestens sieben Mitglieder anwesend sein
- Beschlüsse zu folgenden Tagesordnungspunkten inkl. Abstimmungsergebnissen:
 - Beratung und Annahme der Satzung
 - Vorstandswahl
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, falls nicht in der Satzung festgelegt.

Quelle: http://www.wegweiser-buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit_im_verein/vereinsrecht/vereinsgruendung_1.php (08.03.2005), teilweise zusammengefasst durch Susanne Häcker.

Auszug BGB: Paragraphen zum Vereinsrecht

Stand: 1. Januar 2001 (alle Angaben ohne Gewähr)

Vorschriften des Vereinsrechts

I. Allgemeine Vorschriften

§ 21 (Nichtwirtschaftlicher Verein)

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 24 (Sitz)

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25 (Verfassung)

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 (Vorstand; Vertretungsmacht)

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 27 (Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes)

- (1) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die ertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 28 (Beschlussfassung; Passivvertretung)

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.
- (2) Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 29 (Notbestellung durch Amtsgericht)

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 (Besondere Vertreter)

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 (Haftung des Vereins für Organe)

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 32 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

§ 33 (Satzungsänderung)

(1) Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 34 (Ausschluss vom Stimmrecht)

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§ 35 (Sonderrechte)

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden

§ 36 (Berufung der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 (Berufung auf Verlangen einer Minderheit)

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38 (Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 39 (Austritt)

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40 (Nachgiebige Vorschriften)

Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33 , 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 41 (Auflösung)

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 43 (Entziehung der Rechtsfähigkeit)

(1) Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

(2) Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

§ 44 (Zuständigkeit und Verfahren)

(1) Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 45 (Anfall des Vereinsvermögens)

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des *Bundesstaats*, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46 (Anfall an den Fiskus)

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 54 (Nichtrechtsfähige Vereine)

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

II. Eingetragene Vereine

§ 55 (Zuständigkeit des Amtsgerichts)

(1) Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

(2) Die Landesjustizverwaltungen können die Vereinssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen.

§ 56 (Mindestmitgliederzahl)

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57 (Satzung Mindestanforderungen)

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58 (Weitere Erfordernisse)

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59 (Anmeldung)

(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

(3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60 (Zurückweisung der Anmeldung)

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

§ 61 - § 64 [Aufgehoben]

§ 64 (Inhalt der Eintragung)

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlussfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

§ 65 (Zusatz „e.V.“)

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz »eingetragener Verein«.

§ 66 (Bekanntmachungen)

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

(2) Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§ 67 (Änderung des Vorstandes)

(1) Jede Änderung des Vorstandes ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 68 („Negative Publizität“)

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69 (Registerauszug)

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70 (Beschränkung der Vertretungsmacht; Beschlussfassung)

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlussfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

§ 71 (Änderung der Satzung)

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstände zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72 (Bescheinigung der Mitgliederzahl)

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73 (Entziehung der Rechtsfähigkeit)

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

§ 74 (Auflösung des Vereins)

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbleibt die Eintragung.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

(3) Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ 77 (Form der Anmeldung)

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittels öffentlich beglaubigter Erklärungen zu bewirken.

§ 79 (Einsicht ins Vereinsregister)

(1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Werden die Schriftstücke nach § 55a Abs. 5 aufbewahrt, so kann eine Abschrift nur von der Wiedergabe gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Eine Einsicht in das Original ist nur gestattet, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darin dargelegt wird.

Übernommen von:

http://www.wegweiser-buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit_im_verein/muster/auszug_bgb.rtf

Überschriften ergänzt von Susanne Häcker (2005)